

# Hinweise für die an Seminaren der FUK Niedersachsen Teilnehmenden

## Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online und ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn Sie eine Anmeldebestätigung per E-Mail von uns erhalten.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung für Dritte vor.

WICHTIG: Bitte tragen Sie bei „Firma“ Ihre entsendende (Samt-)Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Region ein. Als Sicherheitsbeauftragter tragen Sie unter „Abteilung“ bitte die Ortsfeuerwehr ein.

## Anreise

Wir empfehlen grundsätzlich die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Vom Hauptbahnhof bis zur Bertastraße 5 sind es ca. 10-15 Gehminuten. Sie können auch die Stadtbahnlinien 1, 2 und 8 bis zur Haltestelle Aegidientorplatz oder die Buslinie 121 bis zur Haltestelle Lavesstraße nutzen.

Sollten Sie mit dem PKW anreisen, nutzen Sie bitte die kostenlose Parkmöglichkeit in der Tiefgarage der VGH. Die Zufahrt befindet sich im Warmbüchekamp 4, 30159 Hannover, und ist für Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 1,95 m möglich.

Eine Anfahrtsskizze finden Sie auf unserem Internetauftritt unter <https://www.fuk.de/kontakt/so-finden-sie-uns/>.

Die Anreise ist ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn möglich.

## Bekleidung

Dienstkleidung ist bei unseren Seminaren nicht erforderlich.

## Verpflegung

Neben einem Imbiss zu Beginn des Seminars bieten wir auch eine warme Mittagsverpflegung sowie Heiß- und Kaltgetränke während der gesamten Seminardauer an.

## Reisekostenabrechnung

Die Ihnen persönlich entstandenen Reisekosten werden auf der Grundlage der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet. Hierfür erhalten Sie ein Formular und einen Freiumsschlag von uns.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln müssen die Fahrkarten zur Abrechnung im Original nach Beendigung der Reise eingereicht werden. Etwaig entstehende Parkgebühren erstatten wir nur im Einzelfall. Bitte sprechen Sie uns dazu vorher an.

Reichen Sie Ihren Reisekostenantrag bitte zeitnah ein. Reisekostenanträge und Fahrkarten, die sechs Monate nach dem Seminar eingereicht werden, können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

## Freistellung

Für unsere Seminare für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht ebenso wie für Aus- und Fortbildungen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG).

Die Arbeitgeber wiederum haben nach § 32 Abs. 2 NBrandSchG gegenüber dem Träger des Brandschutzes einen Erstattungsanspruch für das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung.